

Der Gemeindevorstand in Rockenberg

Satzung

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Rockenberg (Wettertalhalle, Bürgerhaus, Grillhütten, Spielplätze und Festplätze)

Aufgrund der Hess. Gemeindeordnung (§§ 5, 19, 20, 51) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg in ihrer Sitzung am 25.08.2008 die nachstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde beschlossen und damit die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Rockenberg.

§ 2

Anspruch auf Zulassung und Benutzung

1. Der Anspruch auf Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
2. Jede in § 20 HGO genannte Person, juristische Person und Personenvereinigung hat Anspruch darauf, zur Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen zugelassen zu werden, soweit die Benutzung mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und dieser durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr schwerwiegender Schäden droht.
3. Ein Benutzungszwang besteht nicht.

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Benutzung

Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung soll spätestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Benutzung gestellt werden. Dazu liegen in der Gemeindeverwaltung Vordrucke aus.

§ 4

Entgeltspflicht, Benutzungsverhältnisse

1. Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben und die Hinterlegung einer Kautions kann in Einzelfällen verlangt werden (s. § 19).
2. Das Benutzungsverhältnis sowie das für die Benutzung zu entrichtende Entgelt (Benutzungsentgelt, Kautions) richten sich nach dem privaten Recht.
3. Die Gemeindevertretung regelt durch Beschluss die Höhe und den Umfang der Entgeltspflicht.
4. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall auf Antrag das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen und in besonderen Einzelfällen geboten erscheint.
5. Über die Festsetzung einer Kautions entscheidet der Gemeindevorstand.
6. Die Entgeltspflicht ist aus §§ 5 - 10 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5

Benutzungsentgelte für Trainings- und Sportzwecke in der Wettertalhalle Rockenberg und dem Bürgerhaus Oppershofen

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der vorgenannten Objekte werden Benutzungsentgelte erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für Normalbeleuchtung, übliche Reinigung, Grundausstattung der Beschallungs- und Lichttechnik, die Toiletten und die Benutzung der Umkleieräume und Duschen.

1. Wettertalhalle Rockenberg

Räume	Benutzungsentgelt (brutto)	
	Rockenberger Vereine	ortsfremde Vereine
1/3 der Halle	1,-- Euro/Stunde	5,-- Euro/Stunde
2/3 der Halle	2,-- Euro/Stunde	10,-- Euro/Stunde
ganze Halle	3,-- Euro /Stunde	15,-- Euro/Stunde
Bühne	1,-- Euro/Stunde	3,-- Euro/Stunde
Sektbar	1,-- Euro/Stunde	3,-- Euro/Stunde
Schützen	1,-- Euro/Stunde	3,-- Euro/Stunde

2. Bürgerhaus Oppershofen

Benutzungsentgelt (brutto)

ganze Halle	2,-- Euro/Stunde	10,-- Euro/Stunde
Bühne	1,-- Euro/Stunde	3,-- Euro/Stunde
Foyer / Kolleg	1,-- Euro/Stunde	3,-- Euro/Stunde
Außengelände	5,00 Euro /Tag	wird nicht an fremde Vereine vergeben

3. Entrichtung des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt berechnet sich anhand der reservierten Zeiten, nicht der tatsächlich genutzten Hallen- oder Raumzeiten in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Nicht berücksichtigt sind dabei Trainingszeiten an den Wochenenden, wenn diese nicht regelmäßig, sondern nur bei Bedarf zusätzlich und nach Möglichkeit des Belegungsplanes beantragt werden.

Zusätzlich finden ca. 14 Stunden Schulsport wöchentlich in der Wettertalhalle statt.

Die Wettertalhalle ist in den Sommerferien drei Wochen und zwischen den Jahren ca. eine Woche geschlossen. Wegen der Fastnachtveranstaltungen kann die Halle für ca. drei Wochen nicht für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Die Halle steht damit für rund 45 Wochen den Vereinen zu Verfügung.

An ca. 4 – 5 Freitagen im Jahr bleibt die Wettertalhalle ab 17.00 Uhr wegen Aufbauarbeiten für Veranstaltungen geschlossen.

Die Gemeinde erstellt für die Nutzer jeweils eine Rechnung, der Betrag ist bis zum 15.12. des laufenden Jahres auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6

Benutzungsentgelte für Veranstaltungen und Feste in der Wettertalhalle Rockenberg, dem Bürgerhaus Oppershofen und im Außenbereich

1. Grundgebühren

Für die Benutzung der Wettertalhalle / des Bürgerhauses werden folgende Gebühren pauschal pro Veranstaltungstag erhoben: (brutto)

- | | |
|--|----------|
| 1. Wettertalhalle Rockenberg | 50,-- € |
| Schützen | 20,-- € |
| Veranstaltungen mit einer Gestattung gem. § 12 GastVO
(einschließlich Benutzung der Toilette und Garderobe) | 150,-- € |
| 2. Bürgerhaus Oppershofen | 30,-- € |
| Veranstaltungen mit einer Gestattung gem. § 12 GastVO
(einschließlich Benutzung der Toilette und Garderobe) | 100,-- € |
| 3. Wettertalhalle und Bürgerhaus
bei Benutzung der Küche | 20,-- € |

bei Benutzung der Sanitäreinrichtungen (ohne Halle)
(gilt auch bei Benutzung der Außenfläche)

20,-- €

Die Grundgebühren entfallen, wenn die angegebenen Beträge durch die Benutzungsentgelte erreicht oder überschritten werden.

2. Benutzungsentgelte

Überschreiten die Benutzungsentgelte die Grundgebühren gem. § 6 1. so entfallen die Grundgebühren.

Die Bewirtschaftung der Wettertalhalle / des Bürgerhauses wird durch den betreffenden Verein vorgenommen. Die Voraussetzungen der Erteilung von Schank- und Verkaufserlaubnissen werden in gesonderten Bestimmungen geregelt. **Der Getränkeeinkauf erfolgt über die Gemeinde von einer vom Gemeindevorstand benannten Lieferfirma.** Der Getränkeeinkauf und der Verkauf werden grundsätzlich im Namen und für Rechnung der Gemeinde vorgenommen. Die Verkaufspreise für die in der Wettertalhalle / in dem Bürgerhaus zur Ausgabe gelangenden Getränke werden von dem Verein und der Gemeinde einvernehmlich und vorab festgesetzt. Der Verein und die Gemeinde werden gemeinschaftlich bestrebt sein, durch Anzahl und Art geeigneter Veranstaltungen in der Wettertalhalle / in dem Bürgerhaus die für dessen Unterhalt und Betrieb erforderlichen Einnahmen zu erzielen. Der Rechnungsbetrag der gekauften Getränke ist unverzüglich nach der Veranstaltung oder nach besonderer Vereinbarung an die Gemeinde zu zahlen.

Außerdem sind zuzüglich 50% des Rechnungsbetrages incl. Mehrwertsteuer an die Gemeinde für Veranstaltungen im Innenbereich zu zahlen. Bei Veranstaltungen im Außenbereich ist ein Aufschlag von 20% zu entrichten.

Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 15% des Eintrittsgeldes seitens der Gemeinde erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist von dem Veranstalter korrekt und unaufgefordert gegenüber der Gemeinde zu führen.

Die Weihnachtsmärkte sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso quartalsbezogene Jubiläumstreffen der Vereine (hier sind die Haupt- oder Muttervereine gemeint).

§ 7

Benutzungsentgelte für das Ausleihen von Möbeln, Geschirr und Besteck aus der Wettertalhalle Rockenberg und dem Bürgerhaus Oppershofen

Das Ausleihen erfolgt nur an Bürger/Innen aus der Gemeinde Rockenberg und soweit vorrätig. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände sind zu ersetzen bzw. die Kosten für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung zu tragen (brutto).

Die Kosten für das Ausleihen betragen:

Tisch	2,50 €		
Stuhl	0,50 €		
Bierzeltgarnitur	2,50 €		
Geschirr, Gläser und Besteck	bis 20 Personen	10,-- €	
	über 20 Personen	20,-- €	
	über 40 Personen	30,-- €	

§ 8

Benutzungsentgelt für die Grillplätze und Schutzhütten in Rockenberg und Oppershofen

Für die Benutzung wird keine Gebühr erhoben.

Bei der Anmeldung wird eine Kautions in Höhe von 50,-- € erhoben.

Die Kautions wird nach der ordnungsgemäßen Abnahme bzw. Rückgabe des Grillrostes wieder zurück erstattet.

§ 9

Benutzungsentgelt für die Festplätze, den Burghof, den Freien Platz, die Bitz und andere gemeindeeigene Plätze

Für die Benutzung der o. g. Einrichtungen wird von den örtlichen Vereinen, Kirchen, Parteien usw. kein Benutzungsentgelt erhoben. Eine Überlassung dieser Einrichtungen an Privatpersonen, Gewerbetreibende und Ortsfremde findet nicht statt.

Kosten für die Abnahme von elektrischer Energie, Trinkwasser und Abwasser sind vom Veranstalter zu tragen. Zu diesem Zweck sind geeignete und zugelassene Einrichtungen mit Zähl- und Messarmaturen / -geräten anzuschließen. Für die Nutzung der o. g. gemeindeeigenen Einrichtungen ist im Bedarfsfall eine verkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Kosten elektrische Energie: entsprechend den Kosten der EVU

Kosten Trinkwasser: nach den gültigen Sätzen der Gem. Rockenberg

Kosten Abwasser: nach den gültigen Sätzen der Gem. Rockenberg

§ 10

Benutzungsentgelte für Spielplätze, Bolzplätze und andere gemeindeeigenen öffentlichen Freizeitanlagen

Die Benutzung dieser Einrichtungen ist kostenfrei.

§ 11

Beschränkung der Vergabe und Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen

1. Das Bürgerhaus Oppershofen und die Wettertalhalle Rockenberg und deren Freiflächen werden nur an Vereine, Kirchen, Parteien, Verbände usw. aus der Gemeinde Rockenberg zur Nutzung vergeben. Über die Nutzung durch ortsfremde Vereine entscheidet im Einzelfall und auf Antrag der Gemeindevorstand. Bei Bedarf können bei der Nutzung Einschränkungen erfolgen und verkehrsrechtliche

Anordnungen und Gestattungen erforderlich werden.

2. Die Festplätze, die Burg, der Burginnenhof, der Freie Platz und die Bitz können auf Antrag nur an Vereine usw. aus der Gemeinde Rockenberg zur Nutzung vergeben werden. Bei Bedarf können bei der Nutzung Einschränkungen erfolgen und verkehrsrechtliche Anordnungen und Gestattungen erforderlich werden.
3. Grillplätze und Schutzhütten werden nur an Vereine usw. und an Privatpersonen aus Rockenberg vergeben. Die Teilnehmerzahl ist auf max. 30 Personen beschränkt. Die Grillplätze verfügen über keinen elektrischen Anschluss und keine Toiletten oder Abwasseranschluss. Hierfür haben die Nutzer selbst Sorge zu tragen, ebenfalls für eine geordnete Abfallentsorgung. Das Übernachten und Zelten ist auf den Grillplätzen nicht gestattet.
4. Kinderspielplätze und Bolzplätze stehen den Kindern und Jugendlichen zur sachgerechten Benutzung kostenlos zur Verfügung. Hinweisschilder vor Ort sind zu beachten. Eltern haften für ihre Kinder. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12

Allgemeine Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

1.) Die Gemeinde Rockenberg überlässt den Nutzern die Einrichtungen und Geräte zur sachgerechten Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Überlassung erfolgt auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung.

2.) Die Vereine stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rockenberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Rockenberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vereine haben bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3.) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Rockenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4.) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Gemeinde Rockenberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung des geschlossenen Benutzungsvertrages entstehen.

5.) Veränderungen an und in den Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeindevorstand erfolgen.

6.) Meinungsverschiedenheiten und Probleme zwischen den Vereinen und Gruppen sind zwischen den Beteiligten direkt und im Geiste eines fairen, sportlichen und offenen Miteinanders und zum Wohle der Allgemeinheit beizulegen.

7.) Die Vereine sind gehalten ihre Mitglieder und Teilnehmer an Veranstaltungen aufzufordern, ihre Fahrzeuge auf und außerhalb des Geländes gemäß den Forderungen der Straßenverkehrsordnung abzustellen und somit Behinderungen von Anwohnern, des Durchgangsverkehrs und von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen und nach Möglichkeit Einfluss darauf zu nehmen, dass die Anwohner nicht mehr als unvermeidbar durch Lärm belästigt werden.

8.) Die Beachtung und Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen, insbesondere der des Jugendschutzgesetzes, liegt im Verantwortungsbereich der Vereine als Veranstalter. Den Veranstaltern wird empfohlen auf den Ausschank sogenannter „Alkopopps“ zu verzichten.

§ 13

Benutzungsordnung für die Wettertalhalle Rockenberg und das Bürgerhaus Oppershofen

1.) Die Gemeinde Rockenberg hat in ihrem Ortsteil Rockenberg die Wettertalhalle mit Saal/Sporthalle und Nebenräumen errichtet und im Ortsteil Oppershofen das Bürgerhaus Oppershofen mit Saal/Sporthalle und Nebenräumen. Die Gemeinde nutzt diese Einrichtungen selbst und stellt sie den Vereinen für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Gemeinde Rockenberg und die Vereine stimmen darin überein, dass der Betrieb der Wettertalhalle / des Bürgerhauses insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gestaltet werden soll, wobei eine Deckung der Betriebskosten angestrebt wird.

2.) Die Wettertalhalle in Rockenberg / das Bürgerhaus in Oppershofen wird mit allen Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen von der Gemeinde Rockenberg dem betreffenden Verein für die Durchführung von sportlichen, geselligen und kulturellen Veranstaltungen überlassen.

3.) Der Verein erkennt an, dass sich die Räume nebst Zubehör zum Zeitpunkt der Übergabe in ordnungsgemäßem Zustand befinden und verpflichtet sich, diese bei Beendigung der Überlassung an die Gemeinde in gleichem Zustand zurückzugeben, soweit nicht durch ordnungsgemäße Benutzung eine Abnutzung eingetreten ist.

4.) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Durch die Benutzung oder aus Anlass der Benutzung beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände hat er der Gemeinde umgehend und unaufgefordert zu melden und zu ersetzen. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von ihm Beauftragten Folge zu leisten.

5.) Die Gemeinde Rockenberg überlässt den Vereinen die Wettertalhalle in Rockenberg / das Bürgerhaus in Oppershofen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schadhafte Geräte und Anlagen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

6.) Eine Benutzung der Anlagen, Hallen und Räume ist nur bei Anwesenheit und unter Aufsicht eines Übungsleiters oder eines beauftragten Veranstaltungsleiters erlaubt. Beschädigungen, Verschmutzungen und Verlust sind umgehend und unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zu melden. Alle Räumlichkeiten und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung durch die beauftragte Person des Vereines abzuschließen. Das Weitergeben von Schlüssel und/oder das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht erlaubt.

7.) Am Ende eines jeden Jahres wird der Veranstaltungskalender für das Folgejahr und damit die Termine für die Veranstaltungen in den Einrichtungen der Gemeinde festgelegt. Die Termine stimmen die Vereine möglichst untereinander ab. Änderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig mitzuteilen.

8.) Die vereinbarten Trainings- und Belegungszeiten sind allgemein bekannt und grundsätzlich einzuhalten. Werden Zeiten und Räume nicht benötigt, sind diese umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Eine direkte Vergabe an andere Vereine ist nicht zulässig. Trainings- oder Belegungszeiten können untereinander getauscht werden, wenn dies einvernehmlich erfolgt und die Gemeindeverwaltung vorab darüber informiert wird.

9.) Vereinsmitglieder, Personal und sonstige Besucher werden bei der Benutzung der Räume und Einrichtungen durch den Verein zur Sparsamkeit hinsichtlich des Verbrauchs von Wasser, Wärme und Energie angehalten. Dies ist durch die Übungsleiter oder den beauftragten Veranstaltungsleiter, auch abschließend, zu überprüfen.

10.) In allen Räumen der Wettertalhalle / des Bürgerhauses werden bei jeglicher Art von Veranstaltungen ausschließlich Getränke, die im Namen und für Rechnung der Gemeinde abgegeben werden, verbraucht. Der Verein unterbindet **jede Form der Selbstversorgung** durch die Mitglieder, Abteilungen oder Veranstalter und kontrolliert die Einhaltung dieser Regelung.

11.) Werden die Räume zu sportlichen Zwecken, für Bewegungsspiele oder für gymnastische Übungen benutzt, so dürfen diese Räume nur mit Turnschuhen oder Schuhzeug betreten werden, das eine Beschädigung und Verschmutzung des Fußbodens ausschließt. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen; die Benutzung ist rechtzeitig vorher einzustellen.

12.) Die Gemeinde unterhält die Wettertalhalle / das Bürgerhaus und gewährleistet die für den vertragsgemäßen Gebrauch und Betrieb erforderliche Versorgung. Ihr obliegt die gesetzliche Haftpflicht.

13.) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Durch die Benutzung oder aus Anlass der Benutzung beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände hat er der Gemeinde zu melden und zu ersetzen. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von ihm Beauftragten Folge zu leisten.

14.) Der Verein hat drohende Gefahren für Gebäude und Zubehör unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen und selbst alle Vorkehrungen zur Abwendung von Sachschäden zu treffen.

15.) Bauliche Veränderungen, Neueinrichtungen oder das Anbringen von Halterungen, Schildern und Schaukästen werden nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde vorgenommen.

16.) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände entstehen.

17.) Ausnahmen von der Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand.

§ 14

Pflichten der Veranstalter und deren Beauftragten

1.) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften uneingeschränkt verantwortlich.

2.) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

3.) Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

4.) Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht mehr betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

5.) Die Bewirtschaftung der Wettertalhalle / des Bürgerhauses wird durch den betreffenden Verein vorgenommen. Die Voraussetzungen der Erteilung von Schank- und Verkaufserlaubnissen werden in gesonderten Bestimmungen geregelt.

6.) Die Benutzung der Garderobe ist gebührenfrei und geschieht auf eigene Gefahr. Dem Benutzer wird gestattet, die Garderobe zu verwalten.

Die Benutzung der Toiletten und deren Kontrolle während der Veranstaltung wird von den Vereinen sicher gestellt.

§ 15

Sonderregelungen für die Benutzung der Wettertalhalle bei Groß- und Discoververanstaltungen

Diese Regelungen sind erforderlich um Lärmbelästigungen und Sachbeschädigungen bei Großveranstaltungen im Bereich der Wettertalhalle möglichst zu vermeiden und liegen im Interesse der Besucher, der Anwohner, der Veranstalter und der Gemeinde. Sie sind zwingend einzuhalten.

1.) Die verantwortlichen Veranstalter benennen zwei Vereinsmitglieder und zwei Handy-Nummern, die per Handy erreichbar sind und bei nächtlichen Ruhestörungen bzw. Sachbeschädigungen verständigt werden können, um hier zügig Abhilfe zu schaffen.

2.) Die Gemeinde wird im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung die Junkernstraße und die Ziegelgasse nach Rücksprache mit der Polizei für jeglichen Verkehr sperren. Ausschließlich berechnigte Anlieger, Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge haben nach Kontrolle Zufahrt. Es wird jedoch für den Zeitraum der Veranstaltung empfohlen, nicht im öffentlichen Verkehrsraum um die Wettertalhalle zu parken. Das benötigte Absperrmaterial und die zugelassene Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung wird von der Gemeinde beschafft und durch den Bauhof aufgestellt. Die Zufahrtskontrolle im Bereich Scheidegasse/Ziegelgasse wird durch die Vereine evtl. unter Zuhilfenahme Dritter sicher gestellt (rechtzeitig anfordern!).

3.) Die Vereine richten einen sogenannten Sicherheitsdienst ein, der das Hausrecht im Inneren sowie im Außenbereich der Halle auf Weisung der Vereine ausübt. Sie können sich dabei externer Ordnungsdienste bedienen. Das Mitbringen von Flaschen und Dosen ist untersagt und vor Eintritt in die Halle zu kontrollieren.

4.) Es ergeht die dringende Empfehlung an die veranstaltenden Vereine, die Gäste auf ihr Verhalten im Außenbereich hinzuweisen und gelegentlich die Lautstärke der technischen Anlage zu überprüfen.

5.) Bei Großveranstaltungen steht die Halle zu Aufbauarbeiten dem/den veranstaltenden Verein/en am Vortag der Veranstaltung ab 20.00 Uhr zur Verfügung. Die Halle ist am Tag nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr komplett wieder zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Bei Veranstaltungen, an denen in der Wettertalhalle der Schutzbelag ganz oder teilweise ausgelegt werden muss (siehe § 17), steht die Halle für das Verlegen des Schutzbodens ab 17.00 Uhr zur Verfügung. Am Tag nach der Veranstaltung (siehe dazu auch § 17, Organisatorisches) ist die Halle spätestens bis 17.00 Uhr wieder zur Verfügung zu stellen.

Für beide Fälle gilt, dass sich die betreffenden Vereine rechtzeitig informieren und in fairem und sportlichem Geist abstimmen und gegenseitig unterstützen. In diesem Fall können in gegenseitigem Einvernehmen auch abweichende Zeiten vereinbart werden.

§ 16

Auslegen des Schutzbelages für den Fußboden in der Wettertalhalle

Der Schutzbelag wurde in 2004 beschafft um den im gleichen Jahr neu verlegten Hallenfußboden bei größeren Veranstaltungen, vor allem vor Brandflecken (durch weggeworfene Zigaretten, zerbrochenes Geschirr und verschüttete Getränke) zu schützen und möglichst lange in einem guten Zustand für die Allgemeinheit zu erhalten.

Wann ist der Schutzbelag auszulegen?

Der Belag ist bei allen Veranstaltungen, die der Sache nach eine Beschädigung des Fußbodens befürchten lassen, in den betreffenden Bereichen auszulegen. Dies sind namentlich alle Discoververanstaltungen, aber auch Maskenbälle, Fremdsitzungen und andere Veranstaltungen.

In welchen Hallenbereichen ist der Schutzbelag auszulegen?

Bei Discoververanstaltungen sind die benutzten Hallenbereiche komplett auszulegen. Bei Maskenbällen und Fremdensitzungen mindestens die Bereiche, in denen sich die Sektbar, Theken, Stehtische und Ausgabestellen für Getränke und Speisen befinden. Bei anderen Veranstaltungen der Sache nach, je nach Bedarf und Erfordernis und nach Vorgabe der Verwaltung.

Wer legt den Schutzbelag aus?

Das Verlegen des Schutzbelages wird von Mitgliedern des veranstaltenden Vereins sorgfältig und nach den dafür geltenden Regeln vorgenommen. Nach Ende der Veranstaltung wird der gereinigte Schutzbelag von Mitgliedern des Veranstalters wieder ordentlich aufgerollt und auf dem dafür vorgesehenen Platz eingelagert.

Wie wird der Schutzbelag ausgelegt und gereinigt?

Der Schutzbelag ist entsprechend des dafür erstellten Planes sorgfältig auszulegen. Die einzelnen Bahnen sind entlang der Zwischenfugen zur Vermeidung von Unfällen (Stolperstellen) und Beschädigungen und zum Schutz des Hallenbodens vor Nässe mit einem Klebeband gegeneinander zu verkleben. Das Klebeband wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Schutzbelag ist nach der Veranstaltung von Mitgliedern des veranstaltenden Vereines „besenrein“, d.h. beseitigen aller Abfälle, Scherben und Pfützen, zur weiteren Reinigung bereitzustellen.

Die weitere Reinigung erfolgt mit der Reinigungsmaschine für den Hallenboden durch das Personal der beauftragten Reinigungsfirma. Diese Reinigung ist frühzeitig und vorab mit dem/der dafür zuständigen Ansprechpartner/in der Reinigungsfirma zu vereinbaren.

Der Schutzbelag darf erst wieder zusammengerollt werden, wenn er sauber und trocken ist und die Klebebänder vollständig entfernt sind. Zum Transport und zum Abrollen steht ein Handwagen zur Verfügung. Die Rollen sind anschließend stehend (zur Vermeidung von Knickstellen!) an dem dafür vorgesehenen Platz wieder einzulagern.

Organisatorisches

Bleibt der Schutzbelag ganz oder teilweise für Veranstaltungen von mehreren Vereinen, die gemeinsam oder nacheinander an mehreren Tagen stattfinden, ausgelegt, so klären die Vereine untereinander den Auf- und Abbau des Schutzbelages. Bei dem bekannt geben der Termine teilen die Vereine der Gemeindeverwaltung vorab mit, wer bzw. welcher Verein in welchen Fällen den Schutzbelag reinigt und abräumt.

Zu beachten ist, dass das Verlegen, Reinigen und Abräumen des Schutzbelages zusätzliche Zeit benötigt, die mit eingeplant und mit den Vereinen abgestimmt werden muss, die in dieser Zeit die Halle belegt haben. Die gegenseitigen Beeinträchtigungen und Einschränkungen sollten dabei so gering bzw. so kurz wie möglich gehalten werden (s. § 15, 5.).

Die Einzelheiten stimmen die betroffenen Vereine in gegenseitiger Rücksichtnahme, fair, sportlich und möglichst frühzeitig miteinander ab.

§ 17

Brandsicherheitsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst

1.) Die Beachtung der Versammlungsstättenrichtlinie, die mit Erlass vom 25. Juni 2002 im Staatsanzeiger (StAnz. 29/2002, S. 2709) bekannt gemacht wurde, ist unbedingt erforderlich, um die Sicherheit der Besucher und der Anwohner zu gewährleisten und um der Verantwortung der Veranstalter gerecht zu werden.

2.) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten. Dies sind in der Regel alle Discoververanstaltungen, Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen.

3.) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 Quadratmeter Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zwingend zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

Darüber hinaus gilt:

4.) Die Anmeldung und Anforderung einer Brandsicherheitswache hat rechtzeitig und vorab vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Dies ist zumutbar, weil die Termine der Veranstaltungen in der Regel Monate vorher bekannt sind und ist erforderlich, damit die Feuerwehren das Personal disponieren können.

5.) Die für diese Einrichtungen festgelegte maximale Personenzahl ist zu beachten. Die Kontrolle ist durch geeignete Maßnahmen vom Veranstalter sicher zu stellen.

6.) Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.

§ 18

Schließanlage

Bei Verlust des überlassenen Schlüssels muss die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Hierfür werden dem Veranstalter die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 19

Kaution

Die Gemeinde Rockenberg behält sich vor, Kautionen bis zur Höhe von 2.000,00 € zu verlangen (s. § 4 Abs. 1.).

§ 20

Steuern

Die Benutzungsgebühren enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 21

Sonderleistungen

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen (z. B. Dekorationen, Sonderreinigungen, Beschallung und Beleuchtung) sind vom Benutzer oder Veranstalter gem. den dafür geltenden Regelungen auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

§ 22

Generalklausel

Soweit Veranstaltungen und Einrichtungsbenutzungen nicht ausdrücklich erwähnt sind und in Sonderfällen ist der Gemeindevorstand ermächtigt, den angemessenen Mietzins unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festzusetzen bzw. von der Erhebung des Mietzinses abzusehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Regelungen außer Kraft.

Rockenberg, den 29.08.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rockenberg

(Manfred Wetz)
Bürgermeister